

Titel der Drucksache:

**Erhebung von Verwaltungskosten von  
Feuerwehrvereinen und Freiwilligen  
Feuerwehren**

Drucksache

**0743/22**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2022	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,


auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung vom 12. Oktober 2018 erhebt die Stadt Erfurt Verwaltungskosten für die Erbringung öffentlicher Leistungen. Davon sind auch Feuerwehrvereine und Freiwillige Feuerwehren betroffen, wenn diese für Veranstaltungen und Aktivitäten die Zustimmung/Genehmigung städtischer Behörden benötigen. Andererseits sind die Freiwilligen Feuerwehren Einrichtungen, die im Auftrag der Stadt tätig sind und dies im Ehrenamt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Wie wird begründet, dass auch Feuerwehrvereine und Freiwillige Feuerwehren unter die Regelungen der Verwaltungskostensatzung fallen und damit für städtisches Verwaltungshandeln Gebühren und Verwaltungskosten zahlen müssen?
2. Unter welchen Voraussetzungen können für Feuerwehrvereine und Freiwillige Feuerwehren die Bestimmungen für die sachliche bzw. persönliche Gebührenfreiheit nach §§ 2 und 3 der Verwaltungskostensatzung zur Anwendung kommen und wie wird dies begründet?
3. In wie vielen Fällen mussten im Zeitraum 2019 bis 2021 Feuerwehrvereine und Freiwillige Feuerwehren auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung in welcher Höhe Gebühren und Verwaltungskosten zahlen (bitte Einzelaufstellung)?

Anlagenverzeichnis

---

28.04.2022, gez. i. A. 

---

Datum, Unterschrift